

Due-Diligence-Prüfung der Unternehmensnachhaltigkeit: Rat und Parlament schließen Vereinbarung zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten

EU-Rat Presse-Mitteilung vom 14.12.2023, 07:20 Uhr

*Der Rat und das Europäische Parlament haben heute eine vorläufige Einigung über die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) erzielt, die darauf abzielt, den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte in der EU und weltweit zu verbessern. **Mit der Sorgfaltspflichtrichtlinie werden große Unternehmen hinsichtlich tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verpflichtet, und zwar in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, die ihrer Tochtergesellschaften und die ihrer Geschäftspartner.***

Pflichten für Unternehmen

Die Sorgfaltspflichtrichtlinie regelt die Pflichten großer Unternehmen hinsichtlich tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechte für ihre Geschäftskette, die die vorgelagerten Geschäftspartner des Unternehmens und teilweise die nachgelagerten Aktivitäten wie Vertrieb oder Recycling umfasst.

Die Richtlinie regelt außerdem die Sanktionen und die zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen. Es verlangt von Unternehmen, einen Plan zu verabschieden, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Klimaabkommen vereinbar sind.

Hauptbestandteile der Vereinbarung

Die heute zwischen den beiden Gesetzgebern erzielte vorläufige Einigung legt den Geltungsbereich der Richtlinie fest, klärt die Haftung von Unternehmen, die sich nicht an die Vorschriften halten, definiert die verschiedenen Strafen besser und vervollständigt die Liste der Rechte und Verbote, die Unternehmen respektieren sollten.

Geltungsbereich der Richtlinie

Die Vereinbarung legt den Geltungsbereich der Richtlinie auf große Unternehmen fest, die **mehr als 500 Mitarbeiter** haben und einen weltweiten **Nettoumsatz von 150 Millionen Euro** erzielen. Für Nicht-EU-Unternehmen gilt die Regelung, wenn sie drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Nettoumsatz von 300 Millionen Euro in der EU erwirtschaften. Die Kommission muss eine Liste der Nicht-EU-Unternehmen veröffentlichen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Finanzsektor

Gemäß der heute erzielten Einigung wird der Finanzsektor vorübergehend vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, es wird jedoch eine Überprüfungsklausel für eine mögliche zukünftige Einbeziehung dieses Sektors auf der Grundlage einer ausreichenden Folgenabschätzung geben.

Klimawandel und zivilrechtliche Haftung

Der heute erzielte Kompromiss stärkt die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung großer Unternehmen, einen Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels zu verabschieden und umzusetzen.

Im Bereich der zivilrechtlichen Haftung stärkt das Abkommen den Zugang der Betroffenen zur Justiz. Darin wird eine Frist von fünf Jahren für die Geltendmachung von Ansprüchen durch die von den negativen Auswirkungen Betroffenen (einschließlich Gewerkschaften oder Organisationen der Zivilgesellschaft) festgelegt. Es schränkt auch die Offenlegung von Beweismitteln, einstweilige Verfügungen und die Verfahrenskosten für die Kläger ein.

Als letzten Ausweg müssen Unternehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte durch einige ihrer Geschäftspartner feststellen, diese Geschäftsbeziehungen beenden, wenn diese Auswirkungen nicht verhindert oder beendet werden können.

Strafen

Für Unternehmen, die die ihnen im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie auferlegten Geldbußen nicht zahlen, sieht die vorläufige Vereinbarung mehrere einstweilige Verfügungen vor und berücksichtigt bei der Verhängung von Geldstrafen den Umsatz des Unternehmens (d. h. mindestens maximal 5 % des Nettoumsatzes des Unternehmens). Die Vereinbarung beinhaltet die Verpflichtung für Unternehmen, als eine der Maßnahmen des Due-Diligence-Prozesses ein sinnvolles Engagement durchzuführen, einschließlich eines Dialogs und einer Konsultation mit betroffenen Interessengruppen.

Öffentliche Beschaffung

Die Vereinbarung legt fest, dass die Einhaltung der CSDDD als Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gelten könnte.

Definitionen

Das vorläufige Abkommen klärt die in Anhang I beschriebenen Verpflichtungen für Unternehmen, einer Liste spezifischer Rechte und Verbote, deren Missbrauch oder Verletzung eine nachteilige Auswirkung auf die Menschenrechte darstellt. Die Liste verweist auf internationale Instrumente, die von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert wurden und hinreichend klare Standards festlegen, die von Unternehmen eingehalten werden können.

Der Kompromiss fügt neue Elemente zu den im Anhang aufgeführten Verpflichtungen und Instrumenten in Bezug auf Menschenrechte hinzu, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen und Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die nach ihrer Ratifizierung durch delegierte Rechtsakte zur Liste hinzugefügt werden können von allen Mitgliedsstaaten.

Das vorläufige Abkommen führt im Anhang auch Verweise auf andere UN-Übereinkommen ein, etwa den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte oder das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Ebenso stellt der Kompromiss klar, dass die Art der von dieser Richtlinie erfassten Umweltauswirkungen jede messbare Umweltschädigung ist, wie etwa schädliche Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen.

Nächste Schritte

Die mit dem Europäischen Parlament erzielte vorläufige Einigung muss nun von beiden Institutionen gebilligt und offiziell angenommen werden.

Hintergrund

Am 23. Februar 2022 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prüfung von Unternehmen vorgelegt. Der Rat hat deren allgemeine Vorgehensweise am 1. Dezember 2022 angenommen.

Quelle: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>